

1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenselbold

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in ihrer Sitzung am 14.09.2015 die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Langenselbold über die Benutzung der Kindertagesstätten wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage u.s.w.) weiterzuzahlen. Bleibt aufgrund von höherer Gewalt, wozu auch Streiks zählen, die Kindertagesstätte an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen geschlossen, werden auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder die Gebühren für die deswegen ausgefallenen Betreuungsstunden zurückerstattet.

Die Anträge sind innerhalb von 3 Monaten seit dem Zeitpunkt der ausgefallenen Betreuungsstunden bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Im Jahr 2015 beginnt der Zeitraum von 3 Monaten für die Antragstellung unabhängig vom Zeitpunkt der ausgefallenen Betreuungsstunden mit der Veröffentlichung dieser Satzung.

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat

Langenselbold, den 21.09.2015

Bürgermeister